

Eduard Häberlin als Persönlichkeit

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **109 (1971)**

Heft 109

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eduard Häberlin als Persönlichkeit

Es gibt wohl kaum einen thurgauischen Staatsmann, der den Wechsel des Schicksals so sehr und so schmerzlich erfahren hat wie Eduard Häberlin, der zu so vielen Ämtern und Ehren erhoben und dadurch so mächtig geworden ist wie er und der dann auf einmal so angegriffen und so in Misskredit geraten ist wie er. Er hat wie nur wenige die Wandelbarkeit des menschlichen Schicksals, der menschlichen Gunst und Ungunst erfahren, wofür die Gründe in verschiedenen Ursachen — auch bei ihm selbst — gesucht werden müssen.

Als *Jurist* besass Eduard Häberlin eine grosse Gewandtheit und Fertigkeit, einen scharfen Sinn und psychologischen Scharfblick und eine glänzende Rednergabe, Eigenschaften, die ihn nicht nur zu einem bekannten Rechtsanwalt machten, sondern auch zu den höchsten Staatsstellen befähigten. Im Thurgau verhalf er als Staatsanwalt mit einem gewissen Talent für Schaugepränge und Theatralik namentlich dem neugeschaffenen Geschworenengericht zum Aufschwung, während er sich in der Eidgenossenschaft als Bundesrichter mit den bedeutendsten Straffällen jener Zeit zu befassen hatte. Während seines ganzen Lebens blieb er mit dem Rechtsleben verbunden, wobei er in den verschiedensten Stellungen — als Rechtsanwalt, als Bezirksgerichtsschreiber, als Staatsanwalt, als Bundesrichter und als Rechtsberater in der Nordostbahndirektion — tätig war. Von diesen Stellen aus erkannte er auf den verschiedensten Gebieten Mängel in der Rechtspflege und suchte diese denn auch nach Möglichkeit zu beheben; dies konnte aber nicht immer gelingen. Sein Verdienst bestand dabei in erster Linie in der Erhaltung des Geschworenengerichts für den Kanton Thurgau bei der Verfassungsrevision von 1868/69, aber auch in seinen Bemühungen, dem Volke das Verständnis für das Rechtsleben anhand von Rechtsfällen zu geben und es allgemein vermehrt mit demselben vertraut zu machen, weshalb er auch schon früh für Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtswesen eingetreten war. Er war gegen einen zu grossen schriftlichen Ballast und gegen das üppig wuchernde äussere Formenwesen, weil dasselbe nach seiner Ansicht jede freie Tätigkeit im öffentlichen Leben bedrohte, wodurch auch der einfache Bürger der Schreibstubenherrschaft und der Ausbeutung durch die Juristen überliefert würde. Dieser Greuel vor dem Formenwesen wurde ihm in späteren Jahren oft von seinen Gegnern vorgeworfen; diese stellten ihn dabei so hin, als würde er sich zu wenig an die Gesetzesbestimmungen halten und die Angelegenheiten zu oberflächlich behandeln. Häberlin sprach sich stets auch gegen die sogenannten «Gelegenheitsgesetze» aus, denn er erkannte, dass dieselben

weniger den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes als momentanen Eindrücken und individuellen Ideen einzelner entsprachen; er selbst handelte jedoch in späterer Zeit, als sich die Szenerie wechselte, nicht immer in diesem Sinne, wollte er doch ein spezielles Pressegesetz, ein typisches Beispiel eines Gelegenheitsgesetzes, und ein Gesetz für die restlichen Schulvereinigungen nach 1869. Die vielen Gesetzesentwürfe, welche dem Grossen Rat vorgelegt wurden, gaben ihm weniger das Bewusstsein vollkommener republikanischer Zustände als vielmehr etliche Zweifel darüber, denn er sah darin einerseits einen Mangel an administrativem Talent und Selbstvertrauen der Staatsbehörden und andererseits ein Übermass einer bürokratischen Zeitrichtung, welche die Herrschaft der Gelegenheitsgesetze substituieren. So betonte er einmal in einer Grossratseröffnungsrede¹, dass eine Regierung nicht durch alle möglichen Arten von Gesetzen, sondern durch die Art ihrer Wirksamkeit das Vertrauen und die Achtung des Volkes erringe; eine solche Regierung sollte nach seiner Ansicht die im täglichen Leben neu auftauchenden Fragen anhand weniger Grundsatzbestimmungen des öffentlichen Rechts und eines durch die Erfahrung geschärften und erweiterten Urteils lösen können und wollen, wodurch eine Reihe von Gesetzesparagrafen und neuen Verordnungen, welche vielfach doch nur verwirren, nicht gebraucht würden. Deshalb kam es in den sechziger Jahren mehr als einmal vor, dass Häberlin, der als Grossratspräsident die Traktanden nach seinem Gutdünken in einer selbstgewählten Reihenfolge vorbringen konnte, das nicht unbedingt notwendige Gesetzesmaterial auf die Seite legte oder auf später verschob, so dass Labhardt, erbost über diese Machenschaften, einmal schrieb: «Am Ende ist es nur einer, der, wie er sich ausdrückte, unsern ganzen gesetzgeberischen Apparat dem Feuer überantworten möchte, — einer, in dessen Kram solche mühsame und oft wenig lohnende Arbeiten nicht passen und der allerdings in einer unbeschränkten Selbstherrschaft seine beste Befriedigung finden würde»². Wenn auch diesen Worten eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so muss doch festgehalten werden, dass Häberlin keineswegs gegen die unbedingt notwendigen Gesetzesbestimmungen war, was vor allem seine tatkräftige und entscheidende Mitwirkung an der Ausarbeitung einer Menge von Gesetzen — namentlich nach der Verfassungsrevision von 1849 — gezeigt hatte; nach einiger Zeit wollte er dann aber, geleitet von der Volksmeinung — das Volk hatte nämlich gegen einige Gesetze das Veto ergriffen — einen gewissen Abschluss oder zumindest einmal einen Ruhepunkt in dieser Richtung. Um dies zu erreichen und um gleichzeitig eine bessere Übersicht zu ermöglichen, hatte er

1 Vgl. Tg. Ztg. 1. 12. 1863.

2 Tg. Ztg. 13. 12. 1865.

schon früh die Sichtung und systematische Zusammenstellung der vielen Gesetze und der zahlreichen Gesetzesbände gefordert. Dies wurde von dem zum Gesetzesrevisor ernannten Labhardt in einer ihn nicht ganz befriedigenden Weise besorgt; er selbst hätte nämlich «zum mindesten» einen Drittel all der überflüssig gewordenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen über Bord geworfen, welche der Gesetzesrevisor fast alle zusammen wieder zu Ehren gezogen hatte. Nach seinem Dafürhalten drückte sich nämlich die Volksansicht — wohl etwas überspitzt — in folgender Formel aus: «Die äusseren Formen haben das Leben selbst ungehörlich überwuchert, die Gesetzgebung dem Volke entfremdet, die Verwaltung dem Schreibergeist überantwortet und die Rechtspflege zu einer Domäne der Juristen gemacht. Es mag Übertreibung in dieser Volksklage liegen: aber meine individuelle Überzeugung war es und ist es noch am heutigen Tage, nicht, dass geradezu ein absoluter Stillstand eintreten soll, welcher die Bedürfnisse des Lebens ignoriert, wohl aber, dass die Gesetzgebung sich auf das Mass des absoluten Bedürfnisses einschränken sollte»³.

Obwohl Häberlin von seinem Eintritt ins Berufsleben an während seines ganzen Lebens mit dem Rechtswesen verbunden blieb, fand er in demselben nicht *die* Erfüllung wie in der Politik; zwar war damals beides noch enger miteinander verbunden als heute, da man namentlich die Trennung der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt noch nicht konkret durchgeführt hatte, und so war eine gegenseitige Einflussnahme und Wechselwirkung gut möglich. Für Häberlin war aber die *Politik* ein und alles, und so erfüllte sie ihn voll und ganz. Auf diesem Gebiet errang er denn auch bald dank seiner vielseitigen Begabung eine den Thurgau mehr oder weniger beherrschende Stellung, und zwar in der Art, dass er sich seine Macht ausserhalb der Regierung aufbaute, auf dieselbe jedoch einen entscheidenden Einfluss ausübte. Das Zustandekommen seiner gewaltigen Machtfülle, die Bildung eines «Systems», hatte hauptsächlich in zwei Faktoren seine Ursache: Einerseits war es ihm selbst zuzuschreiben, denn dank seines Könnens, seiner Tüchtigkeit und Arbeitsenergie auf verschiedenen Gebieten erwarb er sich das Zutrauen der Bevölkerung und deren Repräsentanten und wurde von diesen zu zahlreichen Ämtern und Ehrenstellen berufen, andererseits war es aber auch, eng mit dem Vorhergehenden zusammenhängend, das Fehlen einer breiteren Schicht versierter Politiker im Thurgau, wobei namentlich der Wegzug einiger führender Köpfe, wie Kern, Kappeler und Widmer, ins Gewicht fiel, so dass Häberlin, dem man einen Teil von deren Stellen auch noch übergeben wollte, allein die Führung übernehmen konnte, ohne dass er ernstlich konkurrenziert worden wäre. Seine Stellung ausserhalb des Kantons war für ihn aber ebenfalls

3 N. Tg. Ztg. 17. 12. 1865 (3. Probenummer).

sehr wertvoll; denn dort holte er sich Kenntnisse und Erfahrungen, die ihm und dem Thurgau zugute kamen. Häberlins Macht kam nicht immer direkt zum Ausdruck⁴, da sich vieles hinter den Kulissen abspielte, und sein Einfluss beruhte grossenteils auf seiner persönlichen Haltung infolge seiner vielseitigen Ämterstellung: «Als Staatsanwalt imponierte er durch den gewaltigen Einfluss des Amtes, durch seine geistige und oratorische Begabung sowie durch seinen Takt den Massen; als Präsident des Erziehungsrates verfügte er über die gesamte Lehrerschaft; im Grossen Rat übte er lange fast ungebrochenen Einfluss nicht nur wegen seiner Geschäftsgewandtheit und der Überlegenheit seines Wortes, sondern auch weil er Eisenbahndirektor war . . . Im Grossen Rat sassen und sitzen jetzt noch⁵ massenhaft Aktionäre der Nordostbahn, die in allen bezüglichlichen Fragen unbedingt auf die Worte ihres Herrn und Meisters schworen. Die nicht mehr unbefangene, nicht mehr selbständige Majorität folgte aus diesen und andern Gründen durch dick und dünn der Fahne Häberlins.» Die Geltendmachung des persönlichen Einflusses, wobei ihm alles darauf ankam, ob derselbe im guten Sinne und mit würdigen Mitteln ausgeübt werde, schlug er sehr hoch an; er war der Ansicht, dass jeder ausgeprägter Charakter, der sich überhaupt ein bestimmtes Ziel seiner Wirksamkeit gesetzt hatte, nach möglichst grossem Einfluss strebe⁶. Er selbst war ein aus-

4 Heute ist es anhand der Zeitungen, Protokolle und Akten äusserst schwierig festzustellen und einzuschätzen, wie gross Häberlins Einfluss (auf wen und auf welche Geschäftsgegenstände) gewesen war, denn diejenigen Urteile, die einen gewissen Aufschluss geben, stammen aus den Zeiten, da er angegriffen war, und sind deshalb vorsichtiger aufzunehmen.

Auf alle Fälle verfügte Häberlin über eine recht grosse Anhängerschaft; deshalb war er auch stets über die Vorgänge im Regierungsrat, in anderen ihn interessierenden Behörden oder Kommissionen auf dem laufenden, da seine «Zwischenträger» ihm sogleich Bericht erstatteten. Ein typisches Beispiel hiefür sowie für den Einfluss Häberlins auf einzelne Personen ist folgende Begebenheit: Im Herbst 1865 hatte die grossrätliche Revisionskommission bei Beratung des erziehungsrätlichen Organisationsgesetzes auf den Antrag von Statthalter Reiffer beschlossen, die Besoldung des Erziehungsratspräsidenten von 212,12 Franken Fixum (dazu kamen die Reise- und Taggelder) bzw. 106,06 Franken (letzterer Ansatz hatte Gültigkeit, wenn der Erziehungsratspräsident noch eine andere Staatsbeamtung bekleidete) auf 200 bzw. 100 Franken herabzusetzen. In der folgenden Sitzung dieser Kommission erschien nun Häberlin, der inzwischen von diesem Beschluss erfahren hatte, persönlich und beantragte, dass die Besoldung des Erziehungsratspräsidenten — also seine eigene Besoldung — auf 300 bzw. 200 Franken festgesetzt werde. Die Kommission wollte zwar anfänglich darauf nicht eingehen, doch Häberlin beharrte auf seinem Antrag und verlangte eine neue Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand; schliesslich drang er damit durch, wobei nun plötzlich die Mehrheit, unter der sich auch Reiffer befand, seinem Antrag auf Erhöhung zustimmte. (Über die Auseinandersetzungen in den Zeitungen, namentlich zwischen Häberlin und Labhardt, s. Bodensee-Ztg. 22., 27. und 31. 10. 1865, Wächter 20. und 25. 10. 1865, Tg. Ztg. 29. 10. und 1. 11. 1865; s. auch Tg. Ztg. 25. 1. 1866.)

5 Wilhelm Ruess, der ehemalige Redaktor des Wächters und der Thurgauer Wochenzeitung, schrieb dies im Jahre 1868 (S. 45).

6 Vgl. Tg. Ztg. 2. 1. 1859 ♀.

gesprochen autoritärer und einflussreicher Politiker, der zur Erreichung eines einmal gesteckten Zieles — so im besondern bei den Schulverschmelzungen — kompromisslos verfuhr und von dem eingeschlagenen Wege nicht mehr abrückte; er war nämlich der Ansicht, wie er dies in einer Grossratsrede ausdrückte⁷, dass alle Autorität im Freistaate gossenteils auf der persönlichen Autorität beruhe. Obwohl er diese in hohem Masse besessen hatte, konnte er in den sechziger Jahren, in denen er sich in unliebsame Streitereien und unerfreuliche Polemiken hineinreissen liess, doch nicht mehr jene Ruhe und Selbstbeherrschung an den Tag legen, welche weiterhin notwendig gewesen wären.

Während Häberlin anfänglich sehr radikal vorgegangen war, brachten ihn im Laufe der Zeit seine Erfahrungen im Staatsdienst, vor allem aber auch die Anschauungsweise des Volkes, in eine mehr gemässigte Richtung. Er hörte nun überhaupt vermehrt auf die Volksstimme und suchte aus diesem Grunde eine gewisse Vermittlung zu vertreten, brachte er doch in einer speziellen Frage die allgemein gültigen Worte vor: «Dem Streben nach der Herrschaft der Intelligenz darf die Individualität, dürfen in der Republik die Interessen der verschiedenen Volksklassen, selbst bis auf einen gewissen Grad der Örtlichkeiten, nicht vollständig zum Opfer gebracht werden. Die Erfahrungen in Frankreich und an andern Orten mahnen eindringlich genug zur Behutsamkeit. Die wahre Staatskunst besteht in der Vermittlung der beiden Elemente, von welchen jedes seine Berechtigung hat. Wir vermögen einzig dieser Vermittlung eine Zukunft und Bestand im Thurgau zu prophezeien»⁸. Etwas später drückte er sich ähnlich aus: «Es ist die Aufgabe des Staatsmannes, auf der gegebenen Basis bestmöglich zu wirken, und zwar so, dass die Wohlfahrt und die Zivilisation in einer mit den Anschauungen und Wünschen des Volkes vereinbarlichen Weise befördert, dessen Zustimmung und Zufriedenheit errungen werden»⁹. Obwohl Häberlin dem Volke recht günstig gesinnt war, so hielt er es eigentlich doch noch nicht für mündig, alle Wahlen und Staatsgeschäfte selbst zu besorgen; er zweifelte hiebei namentlich an dessen genügender Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Viel mehr als die reine Demokratie konnte er sich eine Republik nicht nur mit einem Kollegium, sondern auch mit einem eigentlichen Oberhaupt an der Spitze vorstellen oder sogar — wie einige sagten — eine Diktatur. Deshalb konnte er auf Bundesebene den Vorschlag mit einem Bundespräsidenten wie in Amerika unterstützen und im Kanton in demselben Sinne, wie folgt, sprechen: «Wir geben sogar zu, dass, wenn man unter Tausenden gerade den rechten Mann herausfände, ein einziger nicht

7 Vgl. Tg. Ztg. 21. 4. 1864.

8 NZZ 22. 12. 1858 **; diese Worte zitierte Häberlin auch in einem Artikel in der Tg. Ztg. 4. 1. 1859 ♀.

9 Tg. Ztg. 28. 8. 1860.

bloss dieses Arbeitsfeld [dasjenige des Erziehungswesens] bemeistern, sondern die ganze Landesverwaltung (mit Zuzug von selbstgewählten Fachmännern) noch besser besorgen könnte, als dies die fünf Regierungsräte bisher nicht getan haben»¹⁰.

In der Eidgenossenschaft gehörte Eduard Häberlin während ungefähr zehn Jahren zu den bedeutendsten Mitgliedern des Ständerates. Am Anfang stand er in Bern auf der Linken¹¹ und folgte — wie viele andere auch — in verschiedenen Fragen der Fahne Alfred Eschers, der damals zusammen mit Stämpfli das entscheidende Wort in der Bundesversammlung sprach und einen ungeheuren Einfluss hatte¹². Ohne dabei seine Unabhängigkeit zu verlieren, profitierte er von den freundschaftlichen Beziehungen zu Alfred Escher sehr viel und verdankte nicht zuletzt ihm seine Wahl in die Direktion der Nordostbahn. Dies brachte es jedoch mit sich, dass ihm deshalb oft eine gewisse Abhängigkeit von Escher vorgeworfen wurde, wozu sich Häberlin einmal folgendermassen äusserte: «Übrigens rechne ich es mir keineswegs zur Unehre an, zumal in Fragen, welche in letzter Instanz auf eidgenössischem Boden ihre Erledigung finden müssen, mit persönlichen Freunden und politischen Gesinnungsgenossen ausserhalb des Kantons Rücksprache zu halten. . . . Dass dabei vorzugsweise auch der Kanton Zürich vertreten ist, erklärt sich, ganz abgesehen von Freundschaftsbanden mit ausgezeichneten Staatsmännern, deren ich mich allerdings schuldig erkennen muss, aus einer naheliegenden Gemeinschaft nationalökonomischer Interessen und politischer Anschauungen von selbst. Ich darf beifügen, dass darunter weder meine persönliche Selbständigkeit noch die Wohlfahrt des Kantons je Schaden genommen haben»¹³. Der beste Beweis für den Schlussatz war bekanntlich die thurgauische Eisenbahnfrage, in der sich Häberlin und Escher bis zu einem gewissen Grade entzweiten, da ersterer die Interessen der Nordostbahn denjenigen seines Heimatkantons hintanstellte. Um 1860 schwenkte dann Häberlin infolge der

10 Volksztg. 4. 3. 1870 ♀. Der Setzer der Thurgauer Zeitung fügte der Zitierung der betreffenden Worte (s. Tg. Ztg. 9. 3. 1870) folgende Anmerkung an: «Sollte der Kanton Thurgau dieses glücklichen Verhältnisses sich denn nicht erfreut haben zu der Zeit, da Herr Häberlin Prinzeps war und die sieben Regierungsräte seine 'selbstgewählten' Fachmänner?»

11 Bis zum Beginn der 1890er Jahre unterschied man in Bern eigentlich nur drei grosse Gruppen, nämlich die Rechte, die Mitte (Zentrum) und die Linke. Vgl. Gruner II S. 13.

12 Segesser III S. XVII sprach geradezu von einem Duumvirat von Bundesrat Stämpfli und Nationalrat Escher, während Dubs (Tgb. A. August 1857) von der Suprematie Eschers seit 1848 schrieb. (S. auch weiter vorn S. 136 Anmerkung 41)

13 Tg. Ztg. 30. 12. 1862. Zur gleichen Zeit fragte Häberlin Escher an, ob er nicht in einer Form an ihn schreiben wolle, welche nötigenfalls publiziert werden könnte: «Es ist wohl nicht Unbescheidenheit, wenn ich andeute, ob es nicht passend wäre, Dein 'Bedauern darüber beizufügen, dass gerade mein eifriges Bestreben, bei jeder Gelegenheit die Ehre und den Nutzen des Kantons zu fördern, und zwar mit voller persönlicher Selbständigkeit, zu einer unwürdigen Waffe gegen mich gebraucht werden zu wollen scheine'.» (Brief vom 25. 12. 1862)

im Kanton gemachten Erfahrungen und der langsam einsetzenden Oppositionstendenzen sowie infolge des sich auf Bundesebene vermehrt bemerkbar machenden Gegensatzes zwischen Stämpfli und Escher wie letzterer gegen die Mitte ab¹⁴, der er bis zu seinem Ausscheiden aus dem Ständerat angehörte. Wie gross Häberlins Sachkenntnis und Einfluss auch in Bern war, ging nicht nur daraus hervor, dass er zum Präsidenten des Ständerates und zum Bundesrichter gewählt wurde, sondern namentlich aus dem Umstande, dass er den wichtigsten Kommissionen angehörte und in denselben sowie im Rate selbst entscheidende Voten in verschiedenen Fragen abgab. Neben der Zugehörigkeit zu so bedeutenden einmaligen Kommissionen wie diejenige zur Prüfung der Savoyerfrage und für die Revision der Bundesverfassung (1865) war es im besondern seine Stellung als Präsident der Juragewässerkorrektion und als Mitglied der Geschäftsberichts- und Budgetkommission sowie der Rekurskommission, welche ihm zu grossem Ansehen gereichte. Die Mitglieder der Rekurskommission, die damals die staats- und verwaltungsrechtlichen Rekurse, welche 1874 zum grössten Teil dem Bundesgericht überwiesen wurden, zu beurteilen hatten, waren ausgezeichnete Juristen, wie etwa Dr. Johann Jakob Blumer und Dr. Johann Jakob Rüttimann oder eben Eduard Häberlin¹⁵, und wurden deshalb in parlamentarischen Kreisen schlechtweg als «Kronjuristen» bezeichnet, deren Ansichten und Anträge — bei Einstimmigkeit innerhalb der Kommission — im Rate immer massgebend waren¹⁶. Häberlin gehörte aber auch zum engen Kreis der «Eisenbahnbarone» oder der sogenannten «Bundesbarone», wie diejenigen Männer scherzhaft genannt wurden, welche «alle Initiative in den öffentlichen Angelegenheiten in ihren Händen vereinigten» und in der Regel auch «gut situiert» waren¹⁷. Selbst als Häberlin im Kanton Thurgau wegen der Eisenbahnfrage schon stark angefeindet war, hatte er auf Bundesebene noch eine ungeschmälerte Stellung, hatte er doch im Jahre 1866 das Präsidium des Bundesgerichts inne und wurde er vom Ständerat in sechs von insgesamt achtzehn Kommissionen beordert¹⁸; er präsierte die Petitionskommission, die Juragewässerkorrektionskommission und die Kommission für eidgenössische Militäranleihen und gehörte der Budgetkommission, der Rekurskommission und der Kommission für Revisionsbegehren als Mitglied an¹⁹.

Trotz der überaus grossen Wirksamkeit Häberlins lag seine Bedeutung auf eidgenössischer Ebene hauptsächlich in jener Zeit; denn er erreichte

14 Vgl. Gruner II S. 13; s. auch Gruner II S. 185 und 189.

15 Segesser (III S. 152) bezeichnete Häberlin als «einen unserer anerkanntesten Juristen».

16 Vgl. Schweizer Juristen S. 244/45; Blumer S. 44.

17 Segesser III S. VIII.

18 Damit gehörte Häberlin von allen Ständeratsmitgliedern der grössten Anzahl Kommissionen an.

19 Vgl. Prot. StR 7. 12. 1866 Nr. 15—32; Tg. Ztg. 11. 12. 1866.

nicht die Grösse und Genialität eines Alfred Escher, der zwar auch nicht von Fehlern und Missgriffen frei war, oder die hervorragende Stellung eines Jakob Stämpfli oder Jakob Dubs. Häberlin hatte zwar eindringlich für verschiedene Postulate gekämpft und vielfach auch Erfolg gehabt, doch war er einer von mehreren gewesen; bei ihm fehlten namentlich grössere eidgenössische Missionen. Im National- und im Ständerat suchte Häberlin zu vermitteln zwischen dem Föderalismus, der hauptsächlich von den Westschweizern, aber auch von einer so bedeutenden Persönlichkeit wie Philipp Anton von Segesser verfochten wurde, und dem Zentralismus, wie er etwa von Emil Welti vertreten wurde. Er wollte den Kantonen ihre Souveränität gegenüber dem Bund wahren, indem dieselben verschiedene Gebiete — soziale und finanzielle Fragen, polizeiliche Bestimmungen u. a. — selbständig regeln und bestreiten sollten. Hingegen sollten verschiedene Gebiete des Rechts und des Handels vom Bunde aus geregelt werden, damit alle Kantone und alle Niedergelassenen einander gleich gestellt wären, ohne dadurch jedoch in die föderalistische Grundlage einzubrechen. Er trat für eine Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Rechtswesens — Obligationenrecht, Teile der Zivilgesetzgebung, Betreuungswesen, Konkursachen u. ä. — ein und wollte vor allem die Stellung der Schweizerbürger und deren Rechte als vom Bunde aus vereinheitlicht wissen, wobei er es geradezu als einen Fehler der Bundesverfassung bezeichnete, dass sie die individuellen Rechte der Schweizer allzusehr von ihrem kantonalen Recht abhängig machte²⁰. Die Abschaffung der Konsumgebühren war ein ständiges Postulat Häberlins; er taxierte deren Fortbestand als einen Übelstand, der dem freien Handelsprinzip im Innern der Schweiz und der gleichen Stellung der Kantone zueinander widersprach. Was die Stellung der Schweiz zu den andern Staaten betraf, so war Häberlin stets für eine aufrichtige und vollkommene Neutralität und gegen jegliche Einmischung in fremde Händel; hierin und wesentlich in den Eigentümlichkeiten der schweizerischen Institutionen, in der Liebe zum Vaterland und in der Eintracht und Aufopferungsfähigkeit seiner Bürger sah er die Garantie für die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Schweiz begründet²¹.

Für Häberlin war der Aufenthalt in Bern trotz der damit verbundenen Mühen oft eine Erholungszeit, da er mit Gleichgesinnten zusammensitzen und sich «geistig erfrischen»²² konnte. Dabei verschmähte er auch die fröhlicheren Seiten des Lebens nicht und behielt so — nach dem Urteil

20 Das Recht der Reziprozität fand nach seiner Ansicht seine Anwendung auf die Hoheitsrechte der Staaten, nicht aber auf die individuellen Rechte der Bürger. «Was vermag sich der Schweizerbürger dafür, dass seine Kantonsverfassung noch auf einem veralteten Standpunkt steht?» (Tg. Ztg. 15. 11. 1868)

21 Vgl. Tg. Ztg. 21. 7. 1861.

22 Häberlin an Dubs 15. 6. 1865.

seines Bruders Hans Konrad²³ — in seinem Äusseren «etwas Studentisches, Ungezwungenes, fern von jedem Imponierenwollen» und «verkehrte harmlos mit allen Leuten». «Über die steifen, würdevoll sich gebenden Menschen hatte er nur Spott und konnte ihren guten Eigenschaften nicht gerecht werden. So erschien ihm der sonst hochgepriesene und auch wirklich tüchtige Mann, der Doktor Kern, schweizerischer Minister in Paris, mehr als lächerlich und schwach begabter Mann. Ein Bundesrat Schenk war ihm zu steifbernisches, schmeckte ihm zu sehr nach dem Pfarrer, der er gewesen. Er gehörte überhaupt zu den damals stark vertretenen Männern, welche auf Geistreichsein, auf guten Kopf, gewandtes Wesen mehr Wert legten als auf die sittlich guten Eigenschaften und [die] alles entschuldigenden an gescheitern Männern. In sich selbst beurteilte er zum Teil ebenso, deshalb er bei strengeren Charakteren oft angesehen wurde als leichtlebig, sittlich lax.» Freundschaftliche Beziehungen unterhielt er hauptsächlich mit den Zürchern, in erster Linie mit Alfred Escher und Jakob Dubs, mit dem Glarner Johann Jakob Blumer — dies waren alles Studienkollegen Häberlins —, aber auch mit dem Aargauer Emil Welti und dem Obwaldner Nicolaus Hermann, während er mit einer grössern Zahl Politiker in einer nur kollegialen Beziehung stand. Überhaupt waren seine Verbindungen nicht allzu eng; seine Freundschaften beruhten nämlich oft auf etwas eigennützigem Tendenzen: Was seinen Bestrebungen, die ihm über alles gingen, nützte, war ihm gut²⁴.

Wie kam es nun aber, so muss man sich fragen, dass ein Staatsmann von so anerkannten Fähigkeiten und von solchen Leistungen, wie sie Häberlin hauptsächlich zum Wohle seines Heimatkantons vollbracht hatte, plötzlich so sinken, so verurteilt und durch die demokratische Bewegung so beseitigt werden konnte wie Häberlin? Die Erklärung hiefür liegt in verschiedenen Ursachen, vor allem jedoch bei ihm und seinen Freunden, bei seinen Gegnern sowie in den Zeitverhältnissen bzw. in der Staatsform begründet. Häberlin wollte im Thurgau das allein entscheidende Wort führen und nahm deshalb, kaum wusste er die Grossratsmehrheit hinter sich, auf Minderheiten nur wenig Rücksicht. Er suchte teilweise mit beinahe diktatorischer Gewalt einzelne ihm nützlich erscheinende Massregeln durchzudrücken, wobei ihm aber doch zugute gehalten werden muss, dass in jener Zeit gewisse Fortschrittsbestrebungen nur so innert kurzer Frist zum Ziele geführt werden konnten. Dadurch musste es aber zur Bildung von Oppositionen kommen. Anfänglich waren es besonders die Katholiken, die wegen der Schulverschmelzungen opponierten. Später waren es in erster Linie einige Juristen, insbesondere Labhardt, Anderwert und Nagel, die

²³ Lebenserg. S. 129/30.

²⁴ Vgl. Ehrhardt an Escher 26. 6. 1867; Dubs an Escher 20. 12. 1860; Tgb. Dubs 23. 2. 1867, 20. 12. 1867, 2. 3. 1869 und 20. 4. 1869.

sich dem Häberlinschen System widersetzen; sie waren aber in ihren Bestrebungen nicht nur von ehrenwerten Motiven, wie Schaffung einer gesünderen Staatsordnung, Vermehrung der Volksrechte u. ä., geleitet, sondern auch von Neid und Missgunst auf Häberlins hervorragende Stellung und von der Hoffnung auf eine eigene Besserstellung. Die thurgauische Eisenbahnfrage bildete dabei einen willkommenen Angriffspunkt gegen Häberlin, dessen Vorgehen auf alle möglichen Arten verdächtigt wurde. Derselbe näherte sich nun, um seiner Ansicht zum Sieg zu verhelfen, einer Gruppe, die er vorher gerade bekämpft hatte, und stand nun nicht mehr über den Parteien, sondern auf der «Zinne einer Partei»²⁵. Er liess sich dadurch vermehrt in kleinliche Zänkereien und Auseinandersetzungen ein und richtete überhaupt seine publizistische Tätigkeit, die bisher hauptsächlich zur Aufklärung des Volkes gedient hatte, immer mehr gegen eine Partei und wurde so in unerfreuliche Polemiken hineingezogen. Besonders schwer fiel für ihn dabei ins Gewicht, dass die «Thurgauer Zeitung», das einzige regelmässig täglich erscheinende Blatt im Kanton, das von Huber äusserst gut geführt wurde, nicht mehr auf seiner Seite stand. Die Bildung und Leitung eines Gegenorgans konnte ihn auch nicht mehr retten, brachte aber immerhin seine Anschauungen und seine Gesinnungsweise unverfälscht zum Ausdruck, so dass seine Haltung und sein Vorgehen in der Eisenbahnfrage wie auch in der Revisionsfrage durchaus verständlich wurde. Er glaubte dabei, in diesen Fragen im Namen des Volkes zu handeln und erkannte — früher den Grossteil des Volkes hinter sich gehabt habend — nicht, dass dasselbe infolge seines für viele unerklärlichen Vorgehens, wozu namentlich die Verdrehungen und Verdächtigungen seiner Gegner das ihre beigetragen hatten, immer mehr von ihm abwich; die Volksmeinung, die ihm von seiner nächsten Umgebung eingeprägt wurde, betrachtete er irrtümlicherweise immer noch als die wirkliche Ansicht des Volkes, obwohl sie es nicht mehr war. Dies führte zu einer eigentlichen Verkennung der Zeitbedürfnisse und der Zeitforderungen, die in der demokratischen Bewegung und in der Verfassungsrevision von 1868/69 zum Ausdruck gebracht wurden. Das Volk war zwar unter dem Repräsentativsystem wohl souverän gewesen, hatte jedoch staatliche Handlungen nur durch eine verantwortliche «Vertretung» ausüben und mittels des Vetos auf einzelne Akte korrigierend einwirken können; die oberste Gewalt war faktisch in den Händen der Volksvertretung, in den Händen des Grossen Rates, gelegen, der von Eduard Häberlin beherrscht wurde²⁶. Dadurch musste sich, da dem Volke seine Rechte teilweise vorenthalten wurden, die demokratische Bewegung

25 Ruess S. 46.

26 Es wurde einmal auch geschrieben, dass unter Häberlin «eine Kameraderie des Grossen Rates» bestanden habe (Tg. Anzeiger zit. in Volksztg. 13. 3. 1870). Überhaupt wurde das Koteriewesen und der Cliquengeist, wie er namentlich in der «Quadrupel-Allianz

automatisch gegen das bestehende System, gegen einen eigentlichen Einzelherrscher, richten; die gesamte Regelung der Staatsgeschäfte sollte nun in nähere Verbindung mit den Volkswünschen gebracht und so in allen Fällen möglichst volkstümlich, d. h. der gerade massgebenden Volksmehrheit genehm gemacht werden²⁷. Der Schwerpunkt im Spannungsverhältnis von Individuum und Kollektivität wurde durch die Verfassungsrevision vom ersteren auf die letztere verschoben; die Macht eines Einzelnen, so wie sie von Häberlin ausgeübt worden war, wurde damit verunmöglicht, denn dieselbe ging nun an die Masse über, war doch nach 1869 die Ansicht der «Meisten» und nicht mehr der «Besten» massgebend²⁸.

Jakob Häberlin-Schaltegger begründete seines Bruders Niedergang folgendermassen: «Er ist aber, ruhmreiche Jahre hinter sich, dem Fehler aller hervorragenden Köpfe verfallen, dass er sich für unentbehrlich hielt und, um bewusst oder unbewusst begangene Willkürakte oder politische Taktlosigkeit seinen vielen Feinden und Neidern gegenüber unschädlich zu machen und sich und sein System zu behaupten, sich eine Schar wirklicher oder falscher Freunde dienstbar machte und sich von ihnen in die Wolken erheben liess, dann aber, als das durch seinen fast ungebührlichen Einfluss auf die Leitung des ganzen Staatswesens gestörte Gleichgewicht der Gewalten naturgemäss mit der Zeit einen Widerwillen gegen dieses persönliche Regiment herbeiführen musste und der Erfolg die Pläne seiner Feinde krönte, die Ursache des Misserfolgs nicht in, sondern ausser sich suchte und klagte: 'Man hat mich verraten!' Das ist eine Verwechslung, da die Klage auf persönlichen Verrat ein persönliches Regiment voraussetzt. Die Rechtfertigung seiner schliesslichen Niederlage liegt eben darin, dass sie in der Natur der Dinge lag, die in Republiken ein persönliches Regiment auf die Dauer nicht verträgt. Er hätte einsehen sollen, dass der Mensch alt wird, die Gesellschaft aber ewig jung bleibt, und statt den Kampf gleichsam gegen eine 'Welt in Waffen' aufzunehmen, seinen Feinden zuvorzukommen und alle seine Ämter freiwillig ablegen sollen, bevor sie ihm genommen wurden»²⁹.

Häberlins Verhältnis zur Kirche kam öffentlich hauptsächlich nur im Fragenkomplex Staat und Kirche zum Ausdruck. Er wollte diese beiden

des Erziehungsrates» (Häberlin, Ramsperger, Burkhardt und Messmer) zum Ausdruck kam, stark angegriffen; dieselben besetzten während Jahren die vier ersten Stellen im Bureau des Grossen Rates, dominierten von Amtes wegen im Gebiete der Zivil- und Strafjustiz, beherrschten das Erziehungswesen und griffen in die übrige Verwaltung als ein steter Bestandteil der staatswirtschaftlichen Kommission ein. (Vgl. Tg. Ztg. 15. 4. 1868; Häberlin-Schaltegger II S. 372)

27 Daraus ergab sich, wie dies His (III S. 1185/86) darlegte, «eine wesentliche Verschiebung im Verhältnis von Popularität und Autorität».

28 Vgl. His III S. 1186; Humm S. 107.

29 Häberlin-Schaltegger II S. 383/84.

Gebiete so weit als möglich voneinander getrennt wissen und jedem seinen selbständigen Bereich schaffen. So setzte er sich anfänglich namentlich für die Unabhängigkeit des Schulwesens und des Gerichtswesens von geistlichen Tendenzen ein und ging dabei auch recht radikal vor. Bei den Schulvereinigungen nahm er auf das konfessionelle Element keinerlei Rücksicht, waren doch seine Bestrebungen ganz auf die Herstellung und Durchführung des staatlichen Unterrichtswesens, das frei von kirchlichen Einflüssen sein sollte, ausgerichtet; damit erwarb er sich — wie überhaupt auf dem ganzen Gebiet des Erziehungswesens — grosse Verdienste. Ebenso wollte er auch in keinerlei Fragen etwas von geistlichen Gerichten wissen, sondern in jedem Fall den zivilen Gerichtsstand herbeiziehen. Für die Einführung der Zivilehe setzte er sich besonders ein, denn nach seiner Ansicht sollte jedermann auch ausserhalb der Kirche das Recht zur Ehe haben. In späteren Jahren ging Häberlin dazu über, vor allem nachdem er selbst von der Staatsleitung ausgeschlossen und in den evangelischen Kirchenrat gewählt worden war, der Kirche vermehrt in ihrem Bereich zu ihrem Recht und zur Unabhängigkeit vom Staate zu verhelfen.

Was die Stellung der Konfessionen unter sich betraf, so suchte er beiden gleiches Recht zuteil werden zu lassen. Deshalb äusserte er sich auch im Ständerat, als der Rekurs von Protestanten des Kantons Freiburg in Behandlung kam³⁰, mit Erfolg dahin: «Wenn sich nun aber fragt, wie einerseits die Religionsfreiheit (erstes Lemma des Art. 44) und andererseits zugleich der Friede unter den Konfessionen (zweites Lemma des Art. 44) am ehesten bewahrt werden kann, so glaube ich unmassgeblich in der Weise, dass Katholiken und Protestanten in allen Kantonen lediglich nach den Vorschriften ihrer Kirche und ihres Glaubens in konfessioneller Beziehung leben können», dass also das katholische Dogma nicht den Protestanten, das protestantische nicht den Katholiken aufgedrängt werden soll. Dies hatte nach seiner Ansicht in allen Kantonen seine Gültigkeit, auch in denjenigen, wo ein zahlenmässig grosser Unterschied zwischen den Glaubensgenossen der beiden Konfessionen bestand; dabei gezieme es sich zwar — so betonte er —, dass eine kleine Minderheit aus freien Stücken sich bescheide, auf die Anschauungsweise und die eingelebte Übung im Lande Rücksicht zu nehmen, aber es gezieme sich nicht und es sei unzulässig, dass die Mehrheit, welche der sogenannten herrschenden Staatskirche angehöre, deshalb der Minderheit die Unterwerfung unter ihre konfessionellen Gebote vorschreibe³¹. Denselben Standpunkt nahm dann

30 S.Repert. 659 und 674.

31 Tg. Ztg. 26. 7. 1861; s. auch Tg. Ztg. 17./18. 1. 1862.

Nach langem Hin und Her zwischen Nationalrat und Ständerat war schliesslich in beiden Räten der von Häberlin gestellte Antrag angenommen worden.

Häberlin, der namentlich durch den Kontakt mit Ramsperger die Wünsche der Katholiken näher kennengelernt hatte, bei der thurgauischen Revisionsfrage ein; er wollte den Entscheid über die Aufhebung der Parität und des Klosters St. Katharinenthal nicht einfach als einen staatsmännischen Akt durchdrücken, sondern den Katholiken oder dem gesamten thurgauischen Volke überlassen, was ihm von seinen Gegnern den Vorwurf eines Abweichens von seinen früheren Grundsätzen, einer Vereinigung mit den Ultramontanen einbrachte.

Häberlins Tätigkeit in der Direktion der Nordostbahn war — wie überhaupt seine Bestrebungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens — nicht von jenem Erfolg gekrönt wie auf den andern Gebieten. Er hatte nicht die Eignung und Freude, welche für ein gedeihliches Wirken notwendig gewesen wären, und trat so hinter den übrigen Direktoren, besonders hinter Alfred Escher und Georg Stoll, zurück. Wohl war es anfänglich sicherlich richtig gewesen, die führenden Politiker in den Eisenbahndirektionen zu plazieren, doch erkannte man damals, als sich das Eisenbahnwesen ausweitete, nicht rechtzeitig, dass auch Ingenieure und Techniker in die Direktion gehörten. Für Häberlin ist diese Stellung geradezu zum Verhängnis geworden, obwohl sie ihm einige Vorteile und Annehmlichkeiten gebracht hatte. Sie schränkte nicht nur seine freie Stellung in der thurgauischen Eisenbahnfrage ein, sondern sie bildete gleichzeitig für seine Gegner einen willkommenen Angriffspunkt auf das Häberlinsche System. Sie verleitete ihn aber auch zu Spekulationen, die ihm seinen Direktionssitz und einen Grossteil des ihm bis dahin noch verbliebenen Ansehens kosteten.

Trotz diesen seinen menschlichen Schwächen war Eduard Häberlin — ohne ihn irgendwie überzubewerten³² — im Thurgau doch der überragende Mann jener Zeit; denn er war, wie dies einige Historikerurteile auch darlegen, ein «kleiner Escher»³³ oder «eine Art Perikles im Thurgau»³⁴. Er war überhaupt *der* Staatsmann, der im Thurgau wie kein zweiter seit der Gründung des Schweizerischen Bundesstaates eine Macht und einen Einfluss besessen hatte und der während den beiden Verfassungsrevisionen, während nahezu zwanzig Jahren, nach besten Kräften und Bemühungen sich für das Wohl seines Heimatkantons eingesetzt und im Bund ein entscheidendes Wort mitgesprochen hatte.

32 Die Gefahr einer Überschätzung ist, nachdem man (teils wegen seiner unglücklichen Bestrebungen) lange Zeit über Häberlin geschwiegen oder ihn eher im negativen Sinne beurteilt hatte, nun relativ gross; viele sehen in ihm den Beherrscher des Thurgaus oder gar einen Diktator, was er aber doch nicht — oder höchstens in sehr beschränktem Masse, z. B. auf dem Gebiet des Erziehungswesens — gewesen war.

33 Schoop, Thurgau S. 126.

34 Nachrichtenblatt Nr. 3 S. 39 (Urteil von Ernst Leisi); vgl. auch Nachrichtenblatt Nr. 16, S. 258; Leisi, Thurgau; Lei S. 1051.